

SATZUNG

der Ortsgemeinde Dahlem
über die 1. Änderung des Bebauungsplanes für das Teilgebiet „Hinter der Kirche“

vom 16.04.2003

Auf Grund des § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2001 (BGBl. I S. 1950, 2013) in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Teil 10 des Landeswaldgesetzes vom 30.11.2000 (GVBl. S. 504), hat der Ortsgemeinderat Dahlem folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Änderungen

Der Bebauungsplan der Ortsgemeinde Dahlem für das Teilgebiet „Hinter der Kirche“ vom 04.05.1994 (Datum der Neuausfertigung) wird wie folgt geändert:

Textfestsetzungen:

B. Gestaltungsvorschriften

- Zu 1. Firstrichtung

Bei Flachdächern gilt keine Firstrichtung als verbindlich vorgegeben.

- Zu 2. Dachform, Dachneigung:

Weiterhin zulässig sind Flachdächer auf Hauptgebäuden und Nebenanlagen (§ 14 BauNVO) sofern sie vollflächig begrünt werden.

§ 2 Weitergeltung von Vorschriften

Im übrigen gelten die bestehenden Festsetzungen des Ursprungsplanes weiterhin. Gleiches gilt für die Planzeichnung, welche unverändert beibehalten wird.

§ 3 In Kraft treten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dahlem, 16.04.2003
Ortsgemeinde Dahlem



Rudolf Werwy

Rudolf Werwy
Ortsbürgermeister